**MachMit ! e.V.**
**(Das Sozialwerk der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes)**

# Satzung

Die Schirmherrschaft wird dem / der jeweils in den Handlungsfeldern Arbeits- und Sozialverwaltungen bzw. Familienpolitik amtierenden Bundesminister/in angetragen.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „MachMit ! (Das Sozialwerk der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes) e.V.“ (im folgenden "Verein" genannt). Er hat seinen Sitz in Bonn und wird in das dortige Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein ist ein Sozialwerk der Bediensteten der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (AO). Er ist auf sozialem Gebiet zum Wohl der Bediensteten und deren Familienangehörigen tätig. Dabei werden Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aus wirtschaftlichen Gründen der Hilfe bedürfen, unterstützt. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und keine politischen oder konfessionellen Ziele.

(2) Zweck des Vereins ist es, die dem Dienstherrn/Arbeitgeber obliegende Fürsorge zu ergänzen und die Beschäftigten und ihre wirtschaftlich nicht selbständigen Familienangehörigen in sozialer, gesundheitlicher und kultureller Hinsicht zu betreuen. Dies geschieht insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheitspflege, des Wohlfahrtswesens, der Kinder- und Jugendhilfe und der Familienerholung einschließlich Müttergenesungs-, Mutter/Vater-Kind-, Behinderten- und Seniorenfreizeiten, Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Hilfsbedürftige und kinderreiche Familien werden besonders gefördert.

(3) Über ausschließlich spendenfinanzierte Aktionen der Arbeits- und Sozialverwaltungen des Bundes kann - auch unabhängig von einer Mitgliedschaft im Verein - der im Absatz 1 genannte Personenkreis unterstützt werden.

(4) Näheres zu Absätzen 2 und 3 regelt der Bundesvorstand durch gesonderte Richtlinien.

(5) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Der Verein arbeitet mit anderen Dienststellen der Bundesverwaltung, anderen juristischen Personen und ihren Personalvertretungen eng zusammen.

## § 3 Grundsätze

(1) Die Maßnahmen des Vereins werden in Vertragshäusern, im In- und Ausland, durchgeführt. Künftig sollen auch eigene Erholungseinrichtungen geschaffen werden. Der Verein setzt sich - im Austausch mit eigenen Möglichkeiten - für die Mitnutzung von Erholungseinrichtungen anderer Familien- und Sozialwerke, auch im Ausland, ein. Dies soll im Interesse des kulturellen Gedankenaustausches und der Völkerverständigung vor allem auch Kindern und Jugendlichen zugute kommen.

(2) Kinder- und Jugendhilfe wird vornehmlich durch finanziell geförderte Ferien- und Erholungsmaßnahmen in entsprechenden Einrichtungen betrieben. Bei der Familienerholung sind vorrangig diejenigen Personen zu berücksichtigen und einzuplanen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Als hilfsbedürftig ist der Personenkreis anzusehen, dessen Einkünfte nachweisbar die in der Sozialhilfe festgelegten Regelsätze nicht übersteigt.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, oder sich bereichern. Soweit für die Inanspruchnahme der Häuser des Vereins Entgelte zu entrichten sind, können Vergünstigungen eingeräumt oder Unterstützungen gewährt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Der Verein kann die Durchführung sozialer und gesundheitsfürsorglicher Maßnahmen, die den Dienststellen der Arbeits- und Sozialverwaltungen bestimmungsgemäß obliegen, übernehmen, sofern der Bund die hierfür erforderlichen Mittel dem Verein zur Verfügung stellt.

(5) Näheres zu den Absätzen 2 und 4 regelt der Bundesvorstand durch besondere Richtlinien.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Durch Beitrittserklärung können Mitglied des Vereins werden:
a) Bedienstete des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Bundesministeriums für Gesundheit,

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sowie Bedienstete derer Geschäftsbereiche und nachgeordneter Einrichtungen und Zuwendungsempfänger (Aktive)
b) Personen, die nicht mehr in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, der unter a) genannten Gruppen (Ehemalige)
c) Kinder, Ehegatten/Partner und Hinterbliebene (Ehegatten und Kindergeldberechtigte Kinder) der unter a) und b) genannten Gruppen.

(2) Ordentliches Mitglied können mit Zustimmung des Bundesvorstandes auch andere natürliche Personen werden.

(3) Als fördernde Mitglieder können auf Vorschlag eines Organs Personen aufgenommen werden, die eine regelmäßige Spende von mindestens dem dreifachen Beitragssatz im Jahr entrichten. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

(4) Die Beitrittserklärung ist dem Verein schriftlich vorzulegen. Dies kann auch durch die Versendung einer e-Mail an den Verein erfolgen.

(5) Der Beitritt wird mit einer schriftlichen Bestätigung wirksam.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt am 01. des Monats, in dem die Unterzeichnung der Beitrittserklärung erfolgt oder am 01. des vom Unterzeichner/der Unterzeichnerin gewünschten Monats. Bei Mitgliedschaften nach Abs. (2) und (3) am 01. des Monats des Vorstandsbeschlusses.

## § 5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz

(1) Personen des öffentlichen Lebens oder Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag eines Organs des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Bundesvorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Bundesvorstandes zum Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden des Vereins ernannt werden.

(3) Ehrenmitglieder/Innen und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder auf Lebenszeit, ohne beitragspflichtig zu sein.

(4) Die Eigenschaft als Ehrenmitglied und als Ehrenvorsitzende(r) erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft nach § 6 der Satzung. Sie bedarf keiner besonderen Feststellung.

(5) Weitere Einzelheiten regelt eine entsprechende Richtlinie. Sie bedarf der Zustimmung durch die Bundesversammlung.

## § 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann, wenn die Erklärung mindestens drei Monate vorher dem Verein schriftlich zugegangen ist. Der zuständige Bereichsvorstand kann bei Vorliegen eines triftigen Grundes dem Austritt zu einem früheren Zeitpunkt zustimmen,
b) durch Tod,
c) mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (jedoch nicht mit dem Eintritt in den Ruhestand) oder Kündigung aus wichtigem Grund,
d) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn der Jahresbeitrag nach durchgeführtem vereinsinternem Mahnverfahren nicht beglichen wurde,
e) durch Ausschluss, der durch Beschluss des zuständigen Bereichsvorstandes oder durch Beschluss des Bundesvorstandes nach Anhören des zuständigen Bereichsvorstandes mit sofortiger Wirkung erfolgt, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der Bundesverwaltung schädigt oder wenn es den satzungsmäßigen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber schuldhaft nicht nachkommt.
(2) Einem Auszuschließenden/Einer Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen zu geben.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann Einspruch eingelegt werden, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem beschließenden Organ einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Bundesvorstand, bei einem Ausschluss durch den Bundesvorstand der Ehrenrat.
(3) Die unter Abs. 1 c) bis e) fallenden Personen gelten nicht als Ehemalige im Sinne des § 4 Abs. 1 b).

## § 7 Mittelaufbringung

(1) Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen und aus Erträgen. Dazu kann eine Stiftung errichtet werden.

(2)
a) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3,00 Euro monatlich (Auszubildende 1,50 Euro).
b) Änderungen des Mitgliedsbeitrages werden durch die Bundesversammlung festgesetzt.
c) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben und am 01.01. eines jeden Jahres für das laufende Beitragsjahr (Kalenderjahr) fällig.
Bei Beginn der Mitgliedschaft während des laufenden Kalenderjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag ab Beginn der Mitgliedschaft erhoben.
d) Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
e) Der Beitrag erhöht sich um mtl. 0,65 Euro bei Mitgliedern, die nicht einer vom Bund überwiegend bezuschussten Einrichtung angehören bzw. für die der Dienstherr / Arbeitgeber keine Zuschüsse in entsprechender Höhe zahlt.

(3) Geldliche Zuwendungen aus Bundesmitteln an den Verein dürfen - soweit bei der Bewilligung nichts anderes bestimmt - nur für die satzungsgemäßen Aufgaben, nicht für personelle und sachliche Verwaltungskosten verwendet werden.

## § 8 Gliederung

(1) Der Verein gliedert sich in Bereiche, Bezirke und Regionalstellen (bei Bedarf Servicestellen).

(2) Für den Zuständigkeitsbereich eines Bundesministeriums (§ 4 Abs. 1) wird je ein Bereich errichtet.

(3) Für jede Behörde der Geschäftsbereiche und nachgeordneten Bereichen und für jeden Zuwendungsempfänger werden Bezirke errichtet. Bezirke werden durch Regionalstellen untergliedert. Mit Einwilligung des Bundesvorstandes können innerhalb der Bereiche gemeinsame Bezirke gebildet werden.

(4) Innerhalb einer Regionalstelle können Servicestellen eingerichtet werden.

(5) Die Zuordnung von Ehemaligen erfolgt entsprechend der vormaligen Zugehörigkeit..

## § 9 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:
a) Bundesversammlung,
b) Ehrenrat,
c) Bundesvorstand,
d) Bereichsversammlung,
e) Bereichsvorstand,
f) Bezirksversammlung,
g) Bezirksvorstand,
h) Regionalstelle,
i) Vorstand der Regionalstelle
j) Beirat

(2) Mitglied eines Organs kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins sein; ausgenommen sind die Mitglieder des Beirates gemäß § 9 Buchstabe j).

(3) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit - bei Organen nach § 9 Abs. 1 Buchstaben d) bis e) nur mit Zustimmung des Bundesvorstandes - beratende Ausschüsse bilden. Die Amtsdauer der Ausschüsse richtet sich nach der Amtsdauer der Organe.

(4) Die Amtszeit der Organe beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

## § 10 Bundesversammlung

(1) Die Bundesversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bundesvorstandes, der Bereichsvorstände und den Delegierten der Bereiche. Jeder Bereich hat in der Bundesversammlung 3 Stimmrechte.
Jeder Bereich wählt nach dem Stimmrecht Delegierte und für deren Verhinderung stellvertretende Delegierte.

(2) Die Bundesversammlung ist zuständig für:
a) Angelegenheiten des Vereins und seiner Bundesgeschäftsführung von grundsätzlicher Bedeutung,
b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,

c) Feststellung der Jahresrechnungen,
d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ehrenrates,
e) Entlastung des Bundesvorstandes,
f) Wahl des Bundesvorsitzenden/der Bundesvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter/Innen und - soweit erforderlich - von Beisitzern/Innen (§ 12 (2) e),
g) Wahl von drei Ersatzvorstandsmitgliedern für den Fall des Ausscheidens,
h) Wahl des Ehrenratsvorsitzenden/der Ehrenratsvorsitzenden, der vier Beisitzer/Innen und von vier Ersatzmitgliedern,
i) Wahl von zwei Kassenprüfern/Innen und zwei Stellvertreter/Innen,
j) Ernennung zum Ehrenmitglied des Vereins,
k) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/zur Ehrenvorsitzenden des Vereins,
l) Bestimmung des Zeitpunktes der nächsten Bundesversammlung.

(3) Die Bundesversammlung wird alle vier Jahre vom Bundesvorstand mit einer Frist von einem Monat unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Bundesversammlung muss auch stattfinden, wenn diese von einem Drittel der für die Bundesversammlung gewählten Delegierten/Innen der Bereiche schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Punkte beim Bundesvorstand beantragt wird.
Ferner kann der Bundesvorstand bei Bedarf eine Bundesversammlung einberufen.

(4) Der Bundesvorsitzende/die Bundesvorsitzende eröffnet die Bundesversammlung und lässt aus dem Kreis der Delegierten einen Versammlungsleiter/In und einen Protokollführer/In wählen.

(5) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wird bei einer Wahl die einfache Stimmenmehrheit von keinem Bewerber/keiner Bewerberin erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Änderungen der Satzung können nur mit Beschluss, der der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten bedarf, erfolgen.

(6) Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.

## § 11 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/Innen. Die Mitglieder des Ehrenrates sowie Ersatzbeisitzer/Innen werden von der Bundesversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen weder dem Bundesvorstand, noch einem Bereichsvorstand, noch der Bundesgeschäftsführung angehören.

(2) Der Ehrenrat ist zuständig für die Entscheidung über:
a) die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Bundesversammlung,
b) Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Bundesvorstandes (§ 6 Abs. 1 e)
c) Vorwürfe gegen den Bundesvorstand oder einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes.

(3) Das Verfahren des Ehrenrates regelt eine von der Bundesversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Der Ehrenrat hat der Bundesversammlung über seine Tätigkeit während der letzten Wahlperiode einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

## § 12 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand hat die Beschlüsse der Bundesversammlung und alle Aufgaben durchzuführen, für die nach dieser Satzung keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

(2) Der Bundesvorstand besteht aus 13 Mitgliedern, und zwar aus:
a) dem Bundesvorsitzenden/der Bundesvorsitzenden,
b) dem alternierenden Bundesvorsitzenden/der alternierenden Bundesvorsitzenden, zugleich 1. stellvertretender Bundesvorsitzender
c) dem/der 2. stellvertretenden Bundesvorsitzenden,
d) einem Schriftführer/einer Schriftführerin,
e) den Bereichsvertretern (je Bereich ein Beisitzer),
f) vier entsandte Beisitzern/Innen der Personalvertretungen, und zwar jeweils ein/e Beisitzer/in je Bereich, welche mit beratender Stimme vertreten sind,
g) einem Vertreter/In des Dienstherren aus den Handlungsfeldern Arbeits- und Sozialverwaltungen bzw. Familienpolitik welcher mit beratender Stimme vertreten ist
Der Bundesvorstand kann Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen, um die vorgegebene Größe des Vorstandes zu erreichen.

(3) Der/Die Bundesvorsitzende, der/die alternierende Bundesvorsitzende, der/die 2. stellvertretende Bundesvorsitzende, der/die Schriftführer/In und die Beisitzer/Innen nach § 12 (2) e) werden durch die Bundesversammlung gewählt.
Ihre Amtszeit beginnt mit den Neuwahlen zum Bundesvorstand durch die Bundesversammlung.

Es ist sicherzustellen, dass Bundesvorsitzende/r und dessen/deren Stellvertretern/Innen aus unterschiedlichen Bereichen stammen. Der Zeitpunkt des Wechsels im Vorsitz des Bundesvorstandes zwischen dem/der Vorsitzenden und dem/der alternierenden Bundesvorsitzenden wird durch den Bundesvorstand festgelegt.

(4) Vier Mitglieder des Bundesvorstandes werden von den Personalräten der Bereiche bestellt.

(5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes bleiben bis zu Neuwahlen zum Bundesvorstand durch die Bundesversammlung im Amt.

(6) Der Bundesvorstand wird vom Bundesvorsitzenden/von der Bundesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem/einer stellvertretenden Bundesvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er tritt ferner zusammen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

(7) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter ein Vorsitzender/eine Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Vertretung verhinderter und der Ersatz ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden durch Richtlinien des Bundesvorstandes geregelt. Diese Richtlinien bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung.

(8) Beschlüsse des Bundesvorstandes zu Angelegenheiten, die wesentliche Belange des Dienstherrn berühren, und zwar:

a) der Haftung des in den Geschäftsführungen des Vereins eingesetzten Personals des Dienstherrn wegen schuldhafter Pflichtverletzung,
b) der Verwendung von Bundeszuschüssen nach der Bundeshaushaltsordnung und der damit zusammenhängenden Gestaltung des Vereinshaushaltes,
c) der Nutzung von Liegenschaften des Bundes, die dem Verein entgeltlich oder unentgeltlich überlassen sind,
d) des Erwerbs oder der Veräußerung von Liegenschaften,
werden erst wirksam, wenn das Bundesministerium, dessen Bereich die Bundesgeschäftsstelle zugeordnet ist, innerhalb eines Monats nach Empfang der Beschlussprotokolle keine Einwendungen erhoben hat.

(9) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind berechtigt, an Sitzungen und Versammlungen der anderen Organe des Vereins beratend teilzunehmen. Dies gilt nicht für den Ehrenrat.

(10) Der Bundesvorstand erlässt nähere Bestimmungen über die Durchführung der Bundesversammlung, der Bereichsversammlungen, der Versammlungen der Regionalstellen einschließlich der Wahlen und sonstigen Abstimmungen in diesen Versammlungen.

(11) Der/Die Bundesvorsitzende, der alternierende Vorsitzende (gleichzeitig 1. stv. Vorsitzender), der 2. stellvertretende Bundesvorsitzende und der/die Schriftführer/in bilden den »Geschäftsführenden Bundesvorstand«, der zwischen den Sitzungen des Bundesvorstandes für die laufende Vereinsarbeit zuständig ist.

(12) Der Bundesvorstand erlässt besondere Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1.

(13) Der Bundesvorstand kann Beratungsausschüsse, Erledigungsausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

## § 13 Bereichsversammlung

(1) Die Bereichsversammlung besteht aus den Mitgliedern des Bereichsvorstandes und den Vorsitzenden der Regionalstellen oder deren Vertretern/Innen als Delegierte der Regionalstellen. Die Delegierten werden für die Dauer der Amtszeit der Leitungen der Regionalstellen gewählt.

(2) Die Bereichsversammlung ist zuständig für:

a) Entlastung des Bereichsvorstandes,
b) Wahl des/der Bereichsvorsitzenden, seiner/ihrer beiden Stellvertreter/Innen und der vier zu wählenden Beisitzer/Innen sowie Ersatzvorstandsmitgliedern, für den Fall des Ausscheidens bzw. der Verhinderung von Bereichsvorstandsmitgliedern,
d) Wahl der Delegierten zur Bundesversammlung sowie der erforderlichen Anzahl von Ersatzdelegierten für den Fall des Ausscheidens bzw. der Verhinderung von Delegierten.

(3) Im übrigen gilt § 10 Abs. (3) Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. (4) bis (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Bundesvorstand eine Bereichsversammlung einberufen kann.

(4) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist dem Bundesvorstand zuzuleiten.

## § 14 Bereichsvorstand

(1) Der Bereichsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus:
a) dem/der Bereichsvorsitzenden,
b) dem /der stellvertretenden Bereichsvorsitzenden,
c) vier gewählten Beisitzern/Innen

(2) Im übrigen gilt § 12 Abs. (5), (6) und (7) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bereichsvorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender/eine Vorsitzende anwesend sind und dass er ferner zusammentritt, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung beantragen.

(3) Der Bereichsvorstand führt die ihm von der Bereichsversammlung und vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben durch.

(4) Die Mitglieder des Bereichsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Versammlungen ihrer nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen.

(5) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist binnen 4 Wochen dem Bundesvorstand zuzuleiten.

(6) Der Bundesvorstand kann Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen, um die vorgegebene Größe des Vorstandes zu erreichen.

## § 15 Bezirksversammlung

(1) Die Bezirksversammlung besteht aus den Leitern/Innen der Regionalstellen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Bezirksversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Berichtes des Bezirksstellenleiters/der Bezirksstellenleiterin,
b) Wahl des/der Bezirksstellenleiters/in, eines/ einer Stellvertreters/in und der zwei Beisitzer/ Innen sowie von drei Ersatzmitgliedern/Innen für den Fall des Ausscheidens bzw. der Verhinderung von Mitgliedern der Leitung der Regionalstelle.

(3) Im übrigen gilt § 10 Abs. (3) Satz 1, 2 und 4, Abs. (4), Abs. (5) Satz 2 bis 4 und Absatz (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Bundesvorstand und der Bereichsvorstand eine Bezirksversammlung einberufen können und das die Frist zur Einberufung zwei Wochen beträgt.

(4) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist dem Bereichsvorstand zuzuleiten.

(5) Der Bereichsvorstand kann Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen, um die vorgegebene Größe des Vorstandes zu erreichen.

## § 16 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus:
a) dem/der Bezirksstellenleiter/In
b) dem /der stellvertretenden Bezirksstellenleiter/In
c) zwei gewählten Beisitzern/Innen

(2) Im übrigen gilt § 12 Abs. (5), (6) und (7) entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bezirksvorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Vorsitzender/eine Vorsitzende anwesend sind und dass er ferner zusammentritt, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung beantragen.

(3) Der Bezirksvorstand führt die ihm von der Bereichsversammlung und vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben durch.

(4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen und Versammlungen ihrer nachgeordneten Organe beratend teilzunehmen.

(5) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist binnen 4 Wochen dem Bereichsvorstand zuzuleiten.

(6) Der Bezirksvorstand kann Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen, um die vorgegebene Größe des Vorstandes zu erreichen.

## § 17 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung besteht aus den Mitgliedern der Regionalstelle. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Die Regionalversammlung ist zuständig für:
a) Entgegennahme des Berichtes des Regionalstellenleiters/In
b) Wahl des/der Regionalstellenleiters/in, eines/ einer Stellvertreters/in und 2 Beisitzern.

(3) Im übrigen gilt § 10 Abs. (3) Satz 1, 2 und 4, Abs. (4), Abs. (5) Satz 2 bis 4 und Absatz (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass auch der Bundesvorstand und der Bereichsvorstand oder der Bezirksvorstand eine Regionalversammlung einberufen können und das die Frist zur Einberufung zwei Wochen beträgt.

(4) Eine Ausfertigung der Versammlungsniederschrift ist dem Bezirksvorstand zuzuleiten.

(5) Der Bezirksvorstand kann Vorstandsmitglieder kommissarisch berufen, um die vorgegebene Größe des Vorstandes zu erreichen.

## § 18 Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht aus maximal 4 Mitgliedern, und zwar aus:
a) dem/der Regionalstellenleiter/In
b) dem /der stellvertretenden Regionalstellenleiter/In
c) bis zu zwei gewählten Beisitzern/Innen

(2) Im übrigen gilt § 12 Abs. (5), (6) und (7) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Leitung der Regionalstelle beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind, und dass sie ferner zusammentritt, wenn zwei ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.

(3) Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben:

a) Erledigung der vom Bezirksvorstand erteilten Aufträge und Durchführung des Schriftverkehrs,
b) Bearbeitung von Anträgen innerhalb ihrer Regionalstelle
c) laufende Unterrichtung der Servicestellen.

(4) Der Regionalvorstand bestimmt die Leitung von Servicestellen.

(5) Bei Regionalstellen, die nicht in Servicestellen gegliedert sind, hat die Regionalstelle außerdem die Aufgaben der Berater/In in einer Servicestelle nach § 19.

## § 19 Servicestelle

Der/Die Berater/in einer Servicestelle und sein/ihre Stellvertreter/Innen werden durch den Regionalvorstand eingesetzt und abberufen.

## § 20 Berater/in in der Servicestelle

Der/die Berater/In der Betreuungsstelle nimmt die Interessen der Mitglieder wahr und hat folgende Aufgaben:

a) laufende Unterrichtung der Mitglieder,
b) Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen an den Regionalvorstand.

## § 21 Beirat

(1) Der Bundesvorstand ist berechtigt, einen Beirat einzurichten, der die Belange der Dienstherrn sicherstellen soll.

(2) Das BMAS, BMG, BMFSFJ und BMELV können jeweils einen Vertreter in den Beirat nach Absatz 1 als Beiratsmitglied entsenden.

(3) Der Bundesvorstand erlässt Regelungen über den Ersatz von Auslagen der Mitglieder nach Absatz 2.

## § 22 Bundesgeschäftsführung

(1) Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragt der Bundesvorstand eine Bundesgeschäftsführung. Der Bundesvorstand beschließt für die Bundesgeschäftsführung eine Geschäftsordnung.

(2) Der/die Bundesgeschäftsführer/In nimmt an den Sitzungen seines/ihres Vorstandes mit beratender Stimme teil. Mitglieder der Geschäftsführung dürfen keinem Organ, ausgenommen der Regionalversammlung, angehören. Bestellung und Abberufung des Bundesgeschäftsführers/der Bundesgeschäftsführerin erfolgen durch den Bundesvorstand.

## § 23 Vergütung der Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane gemäß § 9 nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

(2) Bei Bedarf können Aufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Die Entscheidungen hierüber trifft der Bundesvorstand.

## § 24 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jede(r) Betroffene hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
- Löschung der zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeiter(n)/Innen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 25 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sofern solche Schäden nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind.

(3) Der Bundesvorstand schließt Rahmenverträge zur Versicherung bei der Vereinsarbeit ab.

## § 26 Rechtsgeschäftliche Vertretung

(1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes (§ 12 Abs. 11 ). Der / Die Bundesvorsitzende und der alternierende Bundesvorsitzende (gleichzeitig 1. stv. Bundesvorsitzende/r) sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der / die 2. stellvertretende Bundesvorsitzende und der / die Schriftführer/in vertreten gemeinsam nur mit dem Bundesvorsitzenden oder dem alternierenden Bundesvorsitzenden).

(2) Andere Personen sind zur Vertretung des Vereins nur dann befugt, wenn hierfür eine besondere rechtsgeschäftliche Vollmacht vorliegt.

## § 26a Versammlungen / Sitzungen der Vereinsgremien und Beschlussfassungen

(1) Ist die Durchführung von Bundes-, Bereichs- oder Regionalversammlungen mangels vorhandener Vereinsstruktur noch nicht möglich, so werden die Ihnen jeweils nach dieser Satzung zukommenden Beschlussrechte anstelle dessen von der nächst höheren Ebene wahrgenommen:
- Bezirksversammlung anstelle Regionalversammlung
- Bereichsversammlung anstelle Bezirksversammlung

- Bundesversammlung anstelle Bereichsversammlung
- Mitgliederversammlung anstelle Bundesversammlung,

insbesondere die nach § 10 Absatz 2 der Satzung vorgegebenen Rechte und Pflichten. Für die Einberufung, Durchführung und Protokollerstellung gelten die in § 10 Abs. 3 bis 6 der Satzung vorgegebenen Regelungen entsprechend.

(2) Versammlungen und Vorstandssitzungen dürfen per Videokonferenzen durchgeführt werden.

(3) Beschlüsse der Vorstandsgremien können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.“

## § 27 Kassenprüfer/Innen

(1) Die Kassenprüfer/Innen führen bei den Geschäftsführungen und den Wirtschaftsbetrieben des Vereins die Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsprüfungen durch. Das Nähere regelt eine vom Bundesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.

(2) Die Kassenprüfer/Innen sind unabhängig und ausschließlich der Bundesversammlung verantwortlich. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und dürfen weder einem Vorstand noch einer Geschäftsführung angehören.

## § 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres.

## § 29 Auflösung des Vereins

(1) Die Bundesversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die für Angelegenheiten der Arbeits- und Sozialverwaltungen bzw. Familienpolitik zuständigen Bundesressorts, ersatzweise an das BMAS, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Den Mitgliedern dürfen bei der Auflösung keine Vermögenswerte des Vereins übertragen werden.

Bonn, den 11. Juni 2010

in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses gemäß TOP 7 des 2. Gründertreffens vom 18. Oktober 2010 und des 2. Änderungsbeschlusses gemäß TOP 7 der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. August 2017